

Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2020

Aufgrund der Gesetzesänderungen (STAF/SV17) treten auf die Steuerperiode 2020 folgende Neuerungen und Änderungen in Kraft.

Staatssteuer



Abzug für Patentbox (gilt nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird **auf Antrag** der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reinertrags einbezogen.

Berechnungsgrundlagen für eine ermässigte Besteuerung in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sind von der steuerpflichtigen Person der Steuererklärung beizulegen.

Weitere Informationen zum Abzug für Patentbox finden Sie in der Wegleitung unter www.steuern.bl.ch.

Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (gilt nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann **auf Antrag** über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden. Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Sofern der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung geltend gemacht wird, bitten wir Sie, das Einlageblatt 10 auszufüllen sowie die Wegleitung zu beachten.

Abschreibung aufgedeckte stille Reserven (gilt nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Bis 31.12.2019 hatten Holding- und Domizilgesellschaften die Möglichkeit, ihre unter dem Privileg entstandenen stillen Reserven bei der Staatssteuer (steuerfrei) aufzuwerten und eine versteuerte Reserve zu bilden, die in den Jahren 2020 bis 2024 wieder aufgelöst wird.

Entlastungsbegrenzung STAF/SV17 Massnahmen (gilt nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den vorerwähnten Punkten darf nicht höher sein als 50 % des steuerbaren Ertrags vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss § 59 StG ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Ermässigung bei der Kapitalsteuer bzw. beim Reinvermögen

Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59 StG, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53 StG sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80 % ermässigt.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sind Patente und vergleichbare Rechte nur zu 20 % steuerbar (§42 Abs. 3 StG).

Steuersätze

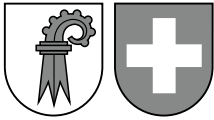
Die Ertragssteuer von ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt auf den ersten CHF 100'000 des Reinertrags 6 % und auf dem verbleibenden Reinertrag 8 %.

Die Ertragssteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 6 %. Gewinne, die auf ein Jahr berechnet CHF 20'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.

Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,0‰, **mindestens aber CHF 300**. Die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer fällt weg.

Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,0‰. Eigenkapital unter CHF 150'000 wird nicht besteuert. Es wird keine Mindeststeuer erhoben.





Sondersatzlösung für ehemalige Statusgesellschaften

Wurden juristische Personen nach §§ 63–65 StG besteuert, so besteht die Möglichkeit, dass die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert werden. **Ein entsprechender Antrag muss spätestens mit der Steuererklärung 2020 eingereicht werden.** Anschliessend setzt die Steuerverwaltung die Höhe der stillen Reserven mittels Verfügung fest.

Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven massgebliche Steuersatz beträgt 1,5 % (2020 bis 2022) bzw. 1,6 % (2023 bis 2024).

Direkt reduzierte Besteuerung für ehemalige Statusgesellschaften

Bisherige Holding- und Domizilgesellschaften haben gemäss § 206 Abs. 5 StG auch die Möglichkeit, auf den Step-up zu verzichten und direkt eine reduzierte Besteuerung nach dem effektiven Steuersatz von gesamthaft 13,45 % zu beantragen.

Staats- und Bundessteuer



Anpassung des Kapitaleinlageprinzips

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

Anpassung der Transponierung

Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gilt auch der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt.

Allgemeine Hinweise

Gesuche um Fristerstreckung können **online** unter www.steuern.bl.ch eingereicht werden.

Corona-Entschädigungen

Alle Corona-Entschädigungen des Kantons (Soforthilfe, Beiträge an Lehrbetriebe, Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende, Mietzinsbeiträge [vorbehältlich Annahme der entsprechenden Gesetzesvorlage durch das Stimmvolk] sowie Entschädigungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung) stellen steuerbaren Ertrag dar und sind entsprechend erfolgswirksam zu verbuchen. Bitte beantworten Sie die Frage zu den Corona-Entschädigungen auf der Rückseite der Steuererklärung. Im Falle einer erhaltenen Entschädigung ist der Steuererklärung der Buchungsnachweis beizulegen.